



AZ.: Gem-18/3-2021-3-Bau

Nebelberg, 27. Oktober 2021

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und  
das Datum des Schreibens anzuführen;

## ***Kundmachung***

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **25. September 2021 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

### **Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:**

#### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

#### **1 Kenntnisnahme der Berichte über die Sitzungen des Gemeindeprüfungsausschusses vom 22. Juni bzw. 24. September 2021.**

Diese Berichte werden ohne nähere Diskussion über Antrag von der Prüfungsausschussobfrau GR (ÖVP) mit Handzeichen **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

#### **2 Kenntnisnahme des Berichtes der BH. Rohrbach vom 23.08.2021 über die Prüfung der am 16.12.2020 beschlossenen Eröffnungsbilanz.**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden verliest der Amtsleiter den Bericht der BH. Rohrbach vom 23.08.2021 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Der Bericht bzw. die darin angeführten Empfehlungen und erforderlichen Korrekturen wird bzw. werden über Antrag vom Bürgermeister **einstimmig** mit der Anmerkung zur Kenntnis genommen, dass den erforderlichen Korrekturen Rechnung getragen wird und diese auch umgesetzt werden.

#### **3 Kenntnisnahme des Berichtes der BH. Rohrbach vom 03.09.2021 über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020.**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden verliest der Amtsleiter den Rechnungsabschlussprüfungsbericht der BH. Rohrbach, der ohne weitere Wortmeldung über Antrag vom Bürgermeister **einstimmig** zur Kenntnis genommen wird.

## 4 Beratung und Beschluss eines Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting über die Errichtung einer PV-Anlage am neuen Feuerwehrhaus.

Auf Antrag vom Gemeindevorstand (ÖVP) wird mit Handzeichen **einstimmig** folgender Förderungsvertrag beschlossen.

### FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 auf Grundlage der VO (EU) 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,

sowie über die Gewährung einer nationalen Förderung

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Nebelberg**, GKZ 41320, Nr. 50, 4155 Nebelberg

#### 1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C164817, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung: KEM-PV - Nebelberg (OÖ, Rohrbach) - Feuerwehrhaus  
Standort: Nebelberg  
Einreichdatum: 24.02.2021  
Fertigstellungsdatum: 31.03.2022

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 18.05.2021 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Fördervertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idGF. sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energie- Modellregionen 2020“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

#### 2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	24.064,00 Euro
vorläufige Förderungsbasis:	24.064,00 Euro
vorläufiger Förderungssatz:	34,13 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	8.212,00 Euro

Die vorläufige maximale Gesamtförderung setzt sich zu 49,43 % aus Mitteln des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014-2020 und zu 50,57 % aus Bundesmitteln zusammen.

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, insbesondere Art. 41 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2015) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen maximalen Gesamtförderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **24.02.2021** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt -, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **31.03.2022** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen. Die vorgelegten Kosten müssen aktivierungsfähig sein.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

2.5 Falls im Zuge des Zahlungsantrags nicht förderbare Kostenpositionen vorgelegt werden, kann es gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu einer überproportionalen Kürzung der Förderung kommen.

2.6 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsgeber führt im Zuge der Endabrechnung eine Plausibilitätsprüfung des Vergabeverfahrens durch, welche jedoch keine Vergabekontrolle im formellen oder rechtlichen Sinn darstellt. Sollten zum Zeitpunkt der Prüfung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### **3 Auszahlungsbedingungen**

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH prüft vor der Auszahlung die vertragsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahme. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria und kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen veranlasst werden. Die Agrarmarkt Austria behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=5283ad6b03e03133a468b3628623c9151b83551913298667384b953dce8adf2>

- 3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.
- Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:
- 3.1.1 das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Formular Zahlungsantrag (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_ea\\_elerzahlungsantrag.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_elerzahlungsantrag.xls)),
- 3.1.2 Sämtliche im Formular Zahlungsantrag angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstitutes auf dem Zahlungsantrag, Kontoauszüge, elektronische Umsatzlisten). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.
- Die Rechnungen für die Photovoltaik-Anlage müssen von einem befugten Unternehmen auf den Förderungsnehmer ausgestellt sein.
- Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein Unternehmen vorzulegen:
- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.1.3 Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.
- 3.1.4 Liegt bei geförderten Leistungen bzw. Maßnahmen die Verpflichtung einer öffentlichen Auftragsvergabe gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG idGF) vor, muss im Zuge der Endabrechnung eine entsprechende Dokumentation der öffentlichen Auftragsvergaben vorgelegt werden. Für reine Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 12.500 Euro ist als Nachweis das Formblatt „Direktvergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Direktvergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Direktvergabe.xlsx)) und bei darüberhinausgehenden Vergabeverfahren das Formblatt „Vergabe“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_Formblatt\\_Vergabe.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_Formblatt_Vergabe.xlsx)) zu verwenden.
- 3.2 Nachweis der Zählpunktnummer mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.
- Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Vertrages festgestellt werden, ist der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.
- 3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.
- Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.
- 3.4 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_pruefbefund\\_pvanlage.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_pruefbefund_pvanlage.pdf)).
- 3.5 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 3.6 Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds [www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuerfoerdernehmer/](http://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuerfoerdernehmer/) verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.

#### 4 Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_stromproduktion.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählerleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

## 5 Haftung

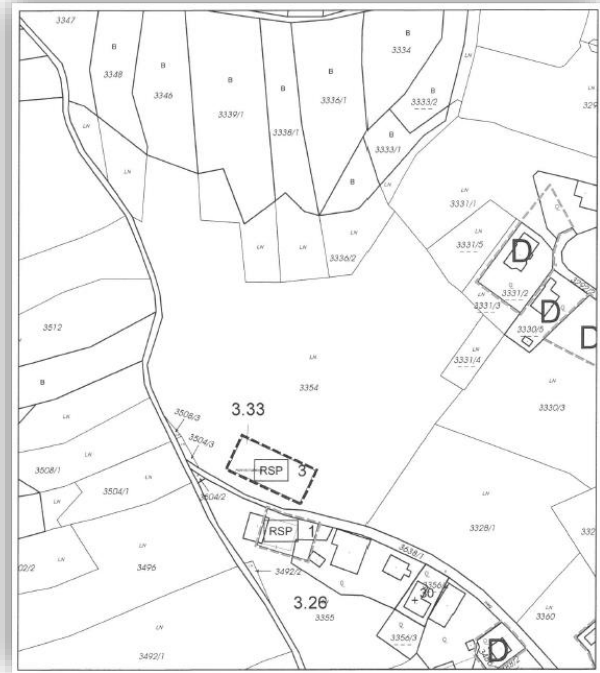
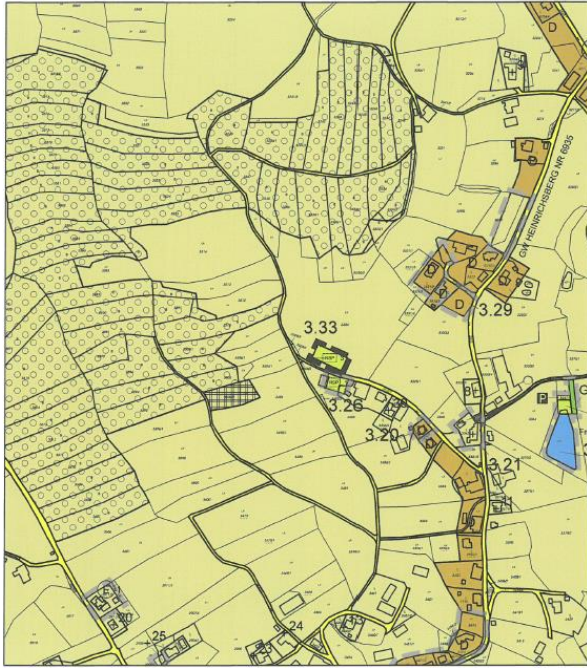
Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC ausschließlich der Vertragspartner Gemeinde Nebelberg.

## 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: <https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=5283ad6b03e03133a468b3628623c9151b83551913298667384b953dcce8adf2>  
  
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 6.2 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 6.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 6.4 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

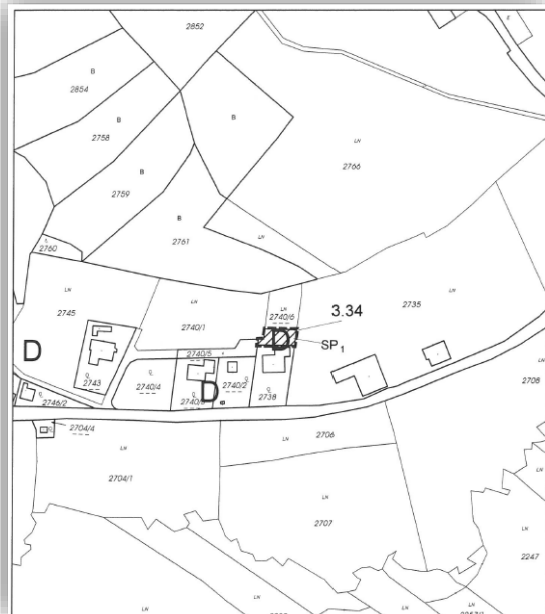
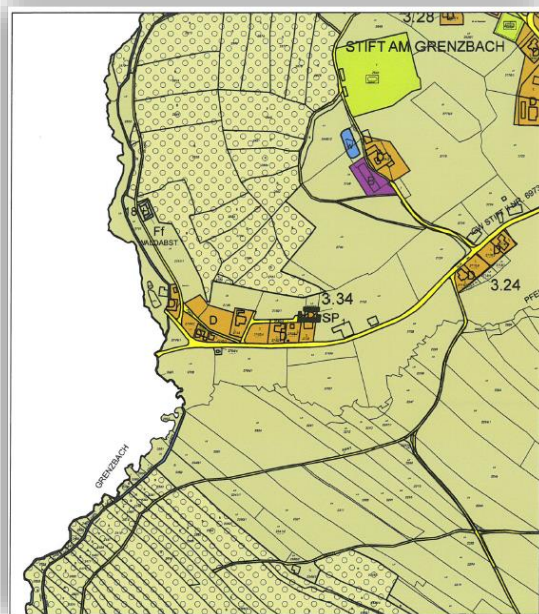
## 5 Beratung und Beschluss der weiteren Vorgehensweise bzgl. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.33 im Bereich der Teilparzelle 3354 (Heinrichsberg) mit der Sonderausweisung „Reitplatz“, nachdem das Vorprüfungsverfahren eine ablehnende Beurteilung ergab.

Auf Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird somit mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, die beantragte Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.33 lt. dem vorliegenden Plan der Berghofer Architektur Ziviltechniker GmbH zu genehmigen.



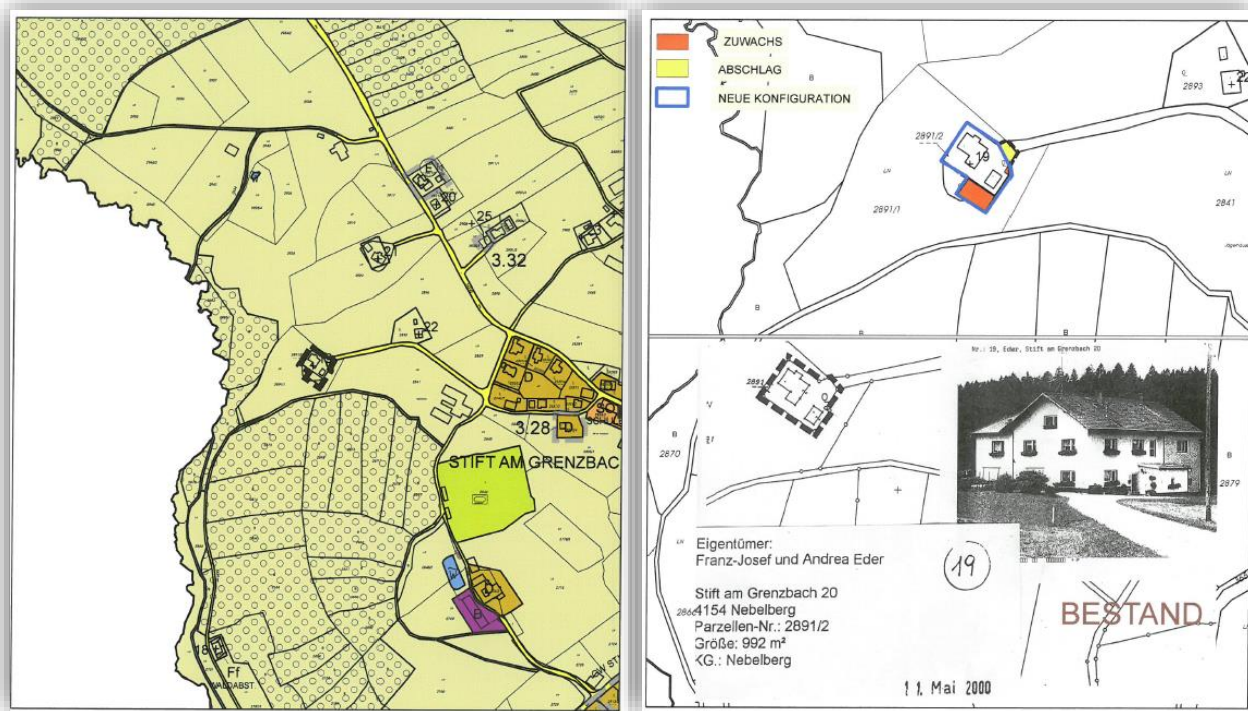
## 6 Beratung und Beschluss der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.34 im Bereich der Teilparzelle Nr. 2740/6 in Stift am Grenzbach (Haumedt) nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Auf Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird somit mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, die beantragte Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 lt. dem vorliegenden PlanderBerghoferArchitektur Ziviltechniker GmbH zu genehmigen.



## 7 Beratung und Beschluss der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.35 im Bereich der Teilparz. Nr. 2891/1 (Vergrößerung der Sternchensignatur +19 um 214m<sup>2</sup>) nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Auf Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird somit mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, die beantragte Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.35lt. dem vorliegenden PlanderBerghoferAr-chitektur Ziviltechniker GmbH zu genehmigen.



## 8 Beratung und Beschluss über die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbandes Regionalverkehr Oberes Mühlviertel und Eingliederung der Agenden in den Weegerhaltungsverband Oberes Mühlviertel.

Auf Antrag vom Bürgermeister (SPÖ) wird somit mit Handzeichen **einstimmig**, folgender Beschluss gefasst:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelberg stimmt der Auflösung des Gemeindeverbandes „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“ zu. Das restliche Vereinsvermögen ist an die Mitgliedsgemeinden gemäß Verbandssatzung (Basis 10/2019) zu rückzuerstatten.*

## 9 Beratung und Beschluss über die Einleitung des Verfahrens gem. § 11 Oö. StrG. über die Widmung der Parz. Nr. 2838/7 in Stift am Grenzbach zum Gemeingebrauch und Einreichung in die Kategorie „Gemeindestraße“.

Auf Antrag vom Bürgermeister wird somit mit Handzeichen **einstimmig** beschlossen, das Verfahren gem. § 11 des Oö. Straßengesetzes über die Widmung der Parzelle 2838/7 zum Gemeingebrauch einzuleiten.

## 10 Allfälliges.

### 10.1 Informationen des Bürgermeisters:

- **Kabinensanierung - Brief an das Land:** Am 25. Mai 2021 fand ein Lokalaugenschein mit Vertretern des Landes statt. Die schriftliche Stellungnahme zur hochbau- und anlagentechnischen Beurteilung langte am 11.06.2021 ein. Die darin geforderten Einsparungsmöglichkeiten wurden von den Gemeinde- und Unionverantwortlichen eingehend geprüft und dazu eine schriftliche Stellungnahme verfasst, die der Amtsleiter am 16.09.2021 an das Land gesandt hat. Dieses Schreiben – datiert vom 13.09.2021 – bringt der Amtsleiter dem Gemeinderat zur Kenntnis. Eine Rückmeldung seitens des Landes gibt es dazu noch nicht.

### 10.2 Vbgm. (ÖVP)

- informiert über das Leaderprojekt **„Wohnen mit Service im Alter“**, bei dem sich im Bezirk Rohrbach 18 Gemeinden zur Modellregion zusammengeschlossen haben und die Gemeinde Nebelberg noch nicht vertreten ist. Ein Beitritt wäre noch möglich.
- Der Vizebürgermeister bedankt sich zum Abschluss dieser Legislaturperiode beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und auch bei den Gemeindebediensteten für die gute Sitzungsvorbereitung.

### 10.3 AL informiert über folgende Punkte

- **Nachmittagsbetreuung:** Sechs Kinder wurden für die Nachmittagsbetreuung, die in der Volksschule Peilstein stattfindet, angemeldet und sie ist auch schon angelaufen. Lt. Auskunft von AL Günter Siegl dürften auf die Gemeinde keine nennenswerten Kosten zukommen, weil es hier eine sehr gute Förderung gibt.
- **COVID-19-Impfbus:** Dieser macht am 04.10.2021 von 14.00 bis 17.00 Uhr bei der Firma Oberaigner Station.
- **Zusätzliche Kindergartenkraft:** Lt. Mitteilung von Pfarrer Mag. Florian Sonnleitner gibt es auf Grund von Seminaren, Krankenstand und hoher Kinderzahl gewisse personelle Schwierigkeiten im Kindergarten. Es ist daran gedacht, diese mit einer zusätzlichen Kindergartenkraft mit 10 Stunden/Woche zumindest für ein halbes Jahr zu überbrücken. In diesem Zusammenhang berichtet der AL, dass mittlerweile ein KG-Kind wieder abgemeldet wurde und aktuell 20 Kinder aus Nebelberg den KG-Peilstein besuchen. Diese Zahl ermöglicht wieder, dass nur ein Bus eingesetzt werden bräuchte.
- **KG-Bustransport-Elternbeitrag:** Dazu gibt es eine Bezirkserhebung über die Höhe der Elternbeiträge. Demnach liegen wir mit € 20,-/Monat/Kind bei den günstigsten Gemeinden. Kollerschlag hebt z.B. € 25,- und Julbach € 30,- ein.



- **PENDLA (Kommunale Mitfahrzentrale):** Lt. E-Mail vom 21.09.2021 können Bürger diese digitale Plattform kostenlos in Anspruch nehmen. Siehe [www.pendla.com](http://www.pendla.com). Die jährliche Lizenzgebühr für den Anschluss an dieses Netzwerk würde für die Gemeinde € 0,30/Bürger betragen.

**DER BÜRGERMEISTER**

  
*Markus Steininger*